

mit der sozialistischen Ehemoral nicht vereinbaren läßt, d. h. gegen die guten Sitten verstößt und daher nichtig ist.

Damit ist zugleich gesagt, daß eine nach Abschluß des Scheidungsprozesses getroffene Vereinbarung dieser Art für zulässig gehalten werden muß, denn es widerspricht sicher nicht den Moralauffassungen der Werktätigen, wenn sich z. B. der bereits geschiedene Ehemann dazu entschließt, auch die der wirtschaftlich schwächeren Frau auferlegten Kosten zu übernehmen, um ihr die Schwierigkeiten des Neuanfangs zu erleichtern.

Es mag hinzugefügt werden, daß die oben behandelte Möglichkeit einer Diskrepanz zwischen prozessualer

Kostenentscheidung und materieller Rechtslage, die durch die zwingende Natur der geltenden Kosten-normen bedingt ist und entgegen allen Grundsätzen der Konzentration und Prozeßökonomie die Parteien u. U. zu einem weiteren Prozeß zwingt, eine charakteristische Folge der das bürgerliche Recht kennzeichnenden Verabsolutierung des Prozeßrechts, der Trennung von materiellem und Verfahrensrecht ist. Die neue Zivilprozeßgesetzgebung wird diese Zweispurigkeit beseitigen und den Gerichten die Befugnis geben müssen, stets schon im ersten Prozeß ein der materiellen Rechtslage entsprechendes Kostenurteil zu erlassen.

Prof. Dr. Hans N a t h a n

## djuokuyptsdtau

W. A. Giljarowski: Lehrbuch der Psychiatrie. VEB Verlag Volk und Gesundheit, Berlin 1960 (1. Aufl.). XVI/540 Seiten mit 118 Abbildungen. Ganzleinen, Preis: 55 DM.

Lemke/Kennert: Neurologie und Psychiatrie. Grundlinien für das Studium und die Praxis. Verlag Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1960 (2., erw. Aufl.). XII/429 Seiten mit 118 z. T. farbigen Abbildungen. Ganzleinen, Preis: 27,30 DM.

Die in den letzten Monaten in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge über strafrechtliche Probleme aus der Sicht des psychiatrischen Sachverständigen geben Veranlassung, auch die Justizfunktionäre auf zwei Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Psychiatrie hinzuweisen.

Bei dem Werk von Giljarowski handelt es sich um die deutsche Übersetzung eines für Medizinstudenten in der UdSSR empfohlenen Lehrbuchs. Gerade für den Studenten sehr einleuchtend ist die von der Neuro-Anatomie und Neuro-Physiologie ausgehende Betrachtungsweise, die andererseits aber noch genügend Raum für die Wechselwirkungen der menschlichen Persönlichkeit mit der Umwelt und den äußeren Bedingungen läßt. Eine breite Berücksichtigung in der Gesamtkonzeption des Buches finden die Arbeiten und Theorien von P a w l o w auf der Grundlage des dialektischen Materialismus.

Auch für den Nicht-Mediziner sehr verständlich ist der erste Teil des Buches, der sich auf 136 Seiten mit der allgemeinen Psychopathologie befaßt. Hier hat vor allem auch der Justizfunktionär gute Möglichkeiten der Orientierung, weil die Darstellungsweise didaktisch sehr einleuchtend ist und jedes Fremdwort und jeder psychopathologische Begriff gründlich erklärt werden.

Die spezielle psychiatrische Krankheitslehre, die sich auf 358 Seiten erstreckt, bringt die psychopathologischen Erscheinungen recht ausführlich. Es werden zunächst die geistigen Störungen bei Infektionskrankheiten, bei Vergiftungen und bei Suchtmitteln sowie bei Hirnverletzungen und Hirngeschwülsten abgehandelt. Dann werden seelische Störungen bei körperlichen Erkrankungen, bei Erkrankungen der Drüsen mit innerer Sekretion, seelische Störungen bei Gefäßerkrankungen des Gehirns und bei höherem Alter besprochen. Danach folgen die verschiedenen Formen der Schizophrenie, des manisch-depressiven Irreseins, die Epilepsie und die seelisch-reaktiv bedingten Störungen, die Schilderung abnormer Persönlichkeiten und zum Schluß der Schwachsinn.

Leider nur auf 11 Seiten werden Fragen der gerichtspsychiatrischen Begutachtung abgehandelt, wobei die Regeln für die Durchführung einer Begutachtung natürlich vom sowjetischen Strafrecht ausgehen. Die forensisch-psychiatrische Problematik Jugendlicher wird nur andeutungsweise erwähnt. Jedoch werden die grundsätzlichen Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Hinblick auf einzelne psychiatrische Krank-

heiten in den einzelnen Krankheitskapiteln meist anhangsweise kurz besprochen.

Alles in allem kann dieses Lehrbuch dem Juristen einen von allen tiefenpsychologischen Spekulationen freien Überblick über die Grundprobleme der medizinischen Psychologie und Psychopathologie geben. Eine Einführung in die forensische Psychiatrie, das besondere Berührungsglied zwischen Psychiater und Juristen, kann es allerdings nicht ersetzen.

Das Werk von Lemke/Rennert ist vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen als Lehrbuch an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt. Da es auf 400 Seiten die großen Spezialgebiete der Neurologie und Psychiatrie behandelt, ergibt sich zwangsläufig eine Beschränkung auf das Notwendigste. Es fehlen auch ausführliche Beispiele und eingehende Erklärungen von Fachausdrücken und beispielsweise auch von psychopathologischen Begriffen.

In übersichtlicher und didaktisch einleuchtender Weise werden die Untersuchungsmethoden der Neurologie, die peripheren Nervenkrankheiten (49 Seiten), die Rückenmarkserkrankungen (48 Seiten) und die Erkrankungen des Gehirns (128 Seiten) dargelegt. In diesem Zusammenhang finden sich auch Hinweise auf die Röntgendiagnostik des Schädels, das Elektroenzephalogramm, die Untersuchung der Rückenmarksflüssigkeit. Der psychiatrische Teil enthält zunächst die für den Arzt wichtigen und notwendigen psychologischen und psychopathologischen Einteilungsprinzipien (Triebleben, Wille, Gefühlsleben, Wahrnehmen, Gedächtnis, Denken, Bewußtsein, Intelligenz, Pawlowsche Lehre). Die Beschränkung auf 39 Seiten bringt auch hier leider eine tabellarische Kürze mit sich.

Die speziell psychiatrische Krankheitslehre erstreckt sich auf 144 Seiten und befaßt sich mit abnormen Personen (Psychopathien, reaktiv-seelische Störungen, Schwachsinn), mit symptomatischen Psychosen bei bekannten körperlichen Grundleiden (organische Hirnkrankheiten, Infektionen, Vergiftungen) und mit den endogenen Psychosen (Epilepsie und andere Anfallskrankheiten, manisch-depressiver Formenkreis und schizophrenen Formenkreis).

Im Anhang werden dann noch die für den Arzt wichtigen Gesetzesbestimmungen wiedergegeben. Es fehlen dazu aber Erläuterungen, und auch in den einzelnen Kapiteln gibt es keine Hinweise auf die jeweilige forensisch-psychiatrische Problematik.

So sehr dieses Buch für den Medizinstudenten und Arzt als Einführung und Gedächtnisstütze geeignet ist, so läßt sich sein Gebrauch für den Juristen als Nachschlagwerk oder zum Selbststudium nur bedingt empfehlen; in jedem FaH sind gewisse Grundkenntnisse erforderlich, wie sie zumindest eine forensisch-psychiatrische Vorlesung vermittelt.

Prof. Dr. Gerhard G ö l l n i t z,  
Direktor der Universitäts-Nervenlinik Rostock